

15d. Landesverordnung zur Durchführung der Kreisordnung (KrODVO)

Inhalt, §§ 4-5 SH KrODVO 15d

vom 25. Februar 2003 GVOBl. 2003, S. 55

Aufgrund des § 73 Nr. 1 bis 3 der Kreisordnung verordnet das Innenministerium:

Nichtamtliches Inhaltsübersicht:

- § 1 Schriftverkehr des Kreises
- § 2 Verfahren und Durchführung von Gebietsänderungen
- § 3 Auseinandersetzung
- § 4 Einwohnerantrag
- § 5 Bürgerbegehren
- § 6 Bürgerentscheid
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§§ 1-3 (*hier nicht wiedergegeben*)

§ 4 Einwohnerantrag

(1) ¹Das mit dem Einwohnerantrag nach § 16 e der Kreisordnung verfolgte Begehren darf sich nur auf Aufgaben beziehen, für deren Erledigung der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist. ²Der Einwohnerantrag kann auch von im Kreis wohnenden Ausländerinnen und Ausländern sowie Jugendlichen unterzeichnet werden; die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Für die erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. ²Jeder neuen Unterschriftenseite oder jedem Einzelantrag ist der Wortlaut des Antrags voranzustellen; darüber hinaus sind die Vertretungspersonen nach § 16 e Abs. 2 Satz 3 der Kreisordnung anzugeben.

(3) ¹Der Einwohnerantrag ist bei dem Kreis einzureichen. ²Dieser leitet ihn ohne die Antragslisten und Einzelanträge unverzüglich dem Innenministerium zur Prüfung der Zulässigkeit zu. ³Entspricht der Inhalt des Einwohnerantrags den gesetzlichen Vorschriften, benachrichtigt das Innenministerium den Kreis. ⁴Dieser veranlasst die Prüfung der Antragslisten und Einzelanträge durch die örtlich jeweils zuständigen Meldebehörden. ⁵Die Meldebehörden bescheinigen die Richtigkeit der Eintragungen nach dem Melderegister und teilen das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich dem Kreis mit. ⁶Der Kreis unterrichtet das Innenministerium über das Gesamtergebnis.

(4) ¹Das Innenministerium stellt das Quorum nach § 16 e Abs. 3 der Kreisordnung fest; dabei gilt die vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres ermittelte Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. ²Wird das Quorum nicht erreicht, kann das Innenministerium bis zur Feststellung des Quorums eine Nachfrist gewähren.

(5) Das Innenministerium stellt den im Einwohnerantrag benannten Vertretungspersonen sowie dem Kreis unverzüglich seine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit zu.

(6) Vor der Beratung und Entscheidung des Einwohnerantrags durch den Kreistag oder den zuständigen Ausschuss sind die im Einwohnerantrag bezeichneten Vertretungspersonen in der Sitzung des Kreistags oder des Ausschusses zu hören.

(7) Die Zwölf-Monats-Frist für einen weiteren Einwohnerantrag in derselben Angelegenheit beginnt mit dem Tag des Zugangs der Zulässigkeitsentscheidung des Innenministeriums bei dem Kreis.

§ 5 Bürgerbegehren

(1) ¹Die mit dem Bürgerbegehren nach § 16 f Abs. 3 der Kreisordnung einzubringende Frage ist so zu formulieren, dass sie das Ziel des Begehrens hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck bringt. ²Sie darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen, nicht gefährden. ³Für inhaltlich zusammengehörende Teilbereiche ist eine zusammenfassende Abstimmungsfrage zu formulieren. ⁴Die Koppelung unterschiedlicher Bürgerbegehren in einem Verfahren ist nicht zulässig.

(2) Der Kostendeckungsvorschlag muss auch die voraussichtlich zu erwartende Kostenhöhe und die eventuellen Folgekosten der verlangten Maßnahme enthalten.

(3) Das Bürgerbegehren darf nur von Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags bei dem Kreis nach § 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes im Kreisgebiet wahlberechtigt sind.

(4) ¹Für die erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. ²Jeder neuen Unterschriftenseite oder jedem Einzelantrag ist das Ziel des Begehrens voranzustellen; darüber hinaus sind die Vertretungspersonen nach § 16 f Abs. 3 Satz 5 der Kreisordnung anzugeben. ³Außerdem sind den Antragstellerinnen und Antragstellern vor der Eintragung die Begründung sowie der Kostendeckungsvorschlag in geeigneter und nachweisfähiger Weise zur Kenntnis zu geben.

(5) ¹Das Bürgerbegehren ist bei dem Kreis einzureichen. ²Dieser leitet es ohne die Antragslisten und Einzelanträge unverzüglich dem Innenministerium zur Prüfung der Zulässigkeit zu. ³Entspricht der Inhalt des Bürgerbegehrens den gesetzlichen Vorschriften, benachrichtigt das Innenministerium den Kreis. ⁴Dieser veranlasst die Prüfung der Antragslisten und Einzelanträge durch die örtlich jeweils zuständigen Meldebehörden. ⁵Die Meldebehörden bescheinigen die Richtigkeit der Eintragungen und der Wahlberechtigung und teilen das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich dem Kreis mit. ⁶Der Kreis unterrichtet das Innenministerium über das Gesamtergebnis.

(6) ¹Das Innenministerium stellt das Quorum nach § 16 f Abs. 4 der Kreisordnung fest; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Kreiswahl maßgebend. ²Wird das Quorum nicht erreicht, kann das Innenministerium mit Ausnahme der Fälle des § 16 f Abs. 3 Satz 3 der Kreisordnung bis zur Feststellung des Quorums eine Nachfrist gewähren.

(7) Das Innenministerium stellt den im Bürgerbegehren benannten Vertretungspersonen sowie dem Kreis unverzüglich seine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit zu.

(8) Die Unterschriftensammlung für die Wiederholung eines Bürgerbegehrens nach § 16 f Abs. 3 Satz 2 der Kreisordnung darf nicht vor Ablauf der zweijährigen Frist, gerechnet vom Tag des Bürgerentscheids in der gleichen Angelegenheit, beginnen.

(9) ¹Die Sechs-Wochen-Frist nach § 16 f Abs. 3 Satz 3 der Kreisordnung beginnt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag oder den Ausschuss in öffentlicher Sitzung oder dem Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen. ²Gegen den Beschluss des Kreistags oder eines Ausschusses ist ein Bürgerbegehren auch dann gerichtet, wenn es den Beschluss nicht ausdrücklich erwähnt, sondern in positiver Formulierung ein anderes Vorhaben anstelle des beschlossenen Vorhabens anstrebt.

§ 6 Bürgerentscheid

(1) ¹Der Bürgerentscheid findet unverzüglich nach dem Beschluss des Kreistags nach § 16 f Abs. 1 oder der abschließenden Zulässigkeitsentscheidung des Innenministeriums nach § 16 f Abs. 5 der Kreisordnung statt. ²Der Kreistag legt dafür einen Sonntag fest; der Termin und die dabei zur Entscheidung zu bringende Frage sind örtlich bekannt zu machen. ³Bürgerentscheide zu unterschiedlichen Fragen können an demselben Sonntag durchgeführt werden. ⁴Eine Zusammenlegung mit allgemeinen Wahlen ist zulässig.

(2) ¹Die Standpunkte und Begründungen des Kreistags oder des zuständigen Ausschusses und der Antragstellenden des Bürgerentscheids sind den Bürgerinnen und Bürgern so rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid darzulegen, dass sie die maßgeblichen Argumente in ihre Entscheidung einbeziehen können; § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. ²Die Standpunkte und Begründungen können zusammengefasst dargestellt werden; dabei kann in der örtlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen werden, dass die vollständige Darlegung bei dem Kreis zur Einsichtnahme ausliegt.

(3) Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung über die Kreiswahl entsprechend.

(4) ¹Die auf den Stimmzetteln zur Entscheidung zu bringende Frage muss so gestellt sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Dabei ist anzustreben, dass die Personen, die die mit dem Bürgerentscheid verfolgte Initiative befürworten, die zur Abstimmung gestellte Frage mit Ja beantworten können. ³Kommt der Bürgerentscheid durch Beschluss des Kreistags zustande, wird die Formulierung der Frage vom Kreistag entschieden, bei einem Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens von den Bürgerinnen und Bürgern, die den Bürgerentscheid erwirkt haben.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Kreisordnung vom 4. März 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 139) außer Kraft.